



7. April 2004

Gemeinderat
8733 Eschenbach

Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Sandstein-Abbau „Brand“; Ergänzung des Erlasses vom 20.02.98**

Der Erlass sieht vor, in den Etappen 5 und 6 insgesamt 48'000m³ Gestein abzubauen.

Das Abbaugelände liegt im Wald. Die Rodungsbewilligung vom 24.03.04 des Kantonsforstamtes für die Etappe 5 liegt vor und ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Rodungsbewilligung für Etappe 6 ist zu gegebener Zeit beim Kantonsforstamt einzuholen (vgl. Ziff. 1.2 Seite 4 der Rodungsbewilligung).

Die Verfügung des Amtes für Umweltschutz vom 04.12.03 über Umweltschutzmassnahmen ist ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

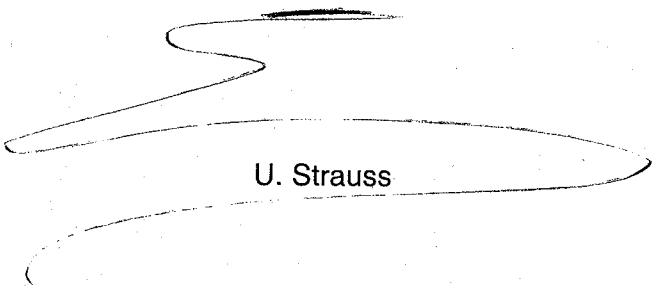
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'300.--.
(Kantonsforstamt Fr. 500.--; Amt für Umweltschutz Fr. 600.--; Amt für Raumentwicklung Fr. 1'200.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 04.12.03 des Amtes für Umweltschutz
- Rodungsbewilligung vom 24.03.04 des Kantonsforstamtes
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung Baudepartement (inkl. Dossier)
- Kantonsforstamt
- Amt für Umweltschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Kantonale Planung